

## Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan im Bereich der Flur 2 der Gemeinde Korb  
Oberwesterwald.

### A. Allgemeines:

Die Gemeinde hat zur Erschließung eines neuen Baugebietes aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1963 für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt.

#### Grenzen:

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt:  
im Norden durch den Feldweg Nr. 631 ✓  
im Osten durch den Feldweg Nr. 630 ✓  
im Süden durch die L.I.O. Nr. 68  
im Westen durch die bebaute Ortslage ✓

#### Ausweisung:

Das Gesamtgebiet, das ca. 1,3 ha groß ist, wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. In Zukunft soll es als Bouland erschlossen und gemäß § 6 der Raumordnungsverordnung von 26.6. 1962 als "Mischgebiet" ausgewiesen werden.

### B. Verkehr:

Die in Plan vorgesehene Verkehrsfläche dient lediglich dem Anliegerverkehr.

Die Straßenfluchtlinie wird entsprechend dem zu erwartenden Verkehr auf 6,50 m festgelegt. Die Zufahrt zu dem Baugebiet darf nur über den Gemeindeweg Nr. 447/2 erfolgen. Ebenfalls darf die Wegenparzelle Nr. 4/637 nicht als Zuwegung zur L.I.O. Nr. 68 benutzt werden.

### C. Bebauung:

In dem ausgewiesenen Gelände ist für die Wohngebäude eine ein- bis zweigeschossige offene Bebauung vorgesehen. Die gewerblichen Gebäude hingegen dürfen nur mit einem Vollgeschoss errichtet werden.

Für die Nutzung der Grundstücke sind die Bestimmungen des § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 verbindlich. Das Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Geschosse ≠ 2, Grundflächenzahl = GRZ, Geschossflächenzahl = GFZ) ist im einzelnen im Plan eingetragen.

Baugestaltung: (§ 5 LBO).

Für die im Plan eingetragenen Gebäude werden Satteldächer vorgeschrieben.

Die Dachneigung wird wie folgt festgelegt:

- a) eingeschossige Wohngebäude max. 50°
- b) zweigeschossige Wohngebäude max. 30°
- c) gewerbliche Gebäude max 30°.

Für die Dacheindeckung darf nur schieferfarbiges Material verwendet werden.

Einfriedigungen müssen straßenseitig schlicht gehalten sein. Sie dürfen nur aus Holz oder geriffeltem Hochenddraht in Eisenrahmen auf niedrigem Mauerwerk hergestellt werden und nicht über 1,00 m Gesamthöhe haben. Bei Straßeneinmündungen ist jede, die Übersicht behindernde Bepflanzung etc. unzulässig.

Für alle im vorliegenden Bebauungsplan nicht getroffenen Festlegungen gelten die Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und der Landesbauordnung von 15.11.1961.

D. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes macht eine Ordnung des Grund und Bodens erforderlich. Diese Ordnung soll im Zuge der Umlegung gemäß §§ 45 ff. des Bundesbaugesetzes erfolgen.

E. Entwässerung und Höhenlage der Straße:

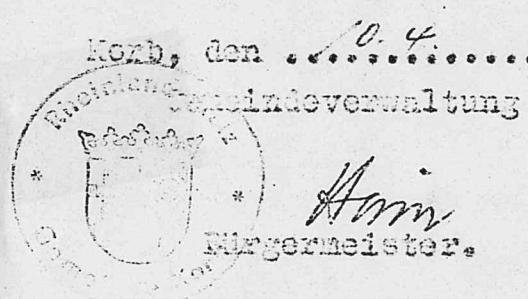
Die Höhenlage der vorhandenen Straße bleibt unverändert. Die Entwässerung erfolgt durch neu zu verlegende Kanäle, die an die Ortskanalisation angeschlossen werden.

Die Sockelhöhen werden jeweils nach örtlicher Festlegung durch die Ortspolizeibehörde angegeben (§ 2(4) LBO).

F. Erläuterung der Darstellungen im Bebauungsplan:

Die Planunterlage, welche nach der Katasterflurkarte nach heutigem Stand, einschl. der neu errichteten Gebäude hergestellt ist, zeigt in dünner Strichweise den bisherigen Stand der Bebauung. Die vorhandenen Wege sind wegebauamt und die neuen Wege bzw. Wegeerweiterungen karminkrot angelegt. Die bestehenden Gebäude sind ganz schraffiert. Alles weiter geplant wurde in verstärkten Strichen gezeichnet. Neues Gebäude sind zinoberrot und die Vergärten grün angelegt.

G. Die Durchführungskosten des Bebauungsplanes betragen etwa 35.000,-- DM.



genehmigt:  
Bezirksregierung  
424-464  
Montabaur, den 10.1.1964  
Im Auftrage:

